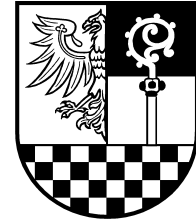


# Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Rudolf Haase, Fraktion DIE LINKE., zum Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ vom 05. 11. 2012, Drucksache Nr.: 4-1338/12-KT**

## Sachverhalt:

Auf der Kreistagssitzung am 18.06.2012 wurde eine Vorlage (Nr. 4-1230/12-III) mehrheitlich mit folgender Formulierung angenommen:

*„Der Kreistag beauftragt die Untere Naturschutzbehörde mit der Eröffnung des Schutzgebietsverfahrens für das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wierachteiche - Zossener Heide“.*

Dieser Antrag trat an der Stelle des vom Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung ursprünglichen vorgeschlagenen Antrags, der folgenden Wortlaut hatte:

„Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung empfiehlt dem Kreistag zu beschließen: Der Landrat möge durch Erlass die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Wierachteiche - Zossener Heide“ bis zur endgültigen Klärung im Beteiligungsverfahren verfügen (Veränderungssperre bzw. Unterschutzstellung)“. Ähnlich lautende Anträge empfahl auch der Landwirtschaftsausschuss.

Die veränderte Fassung der Vorlage wurde u. a. dadurch möglich, dass der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages erklärten, dass der Investor nichts in der „Wierachteiche – Zossener Heide“ unternehmen werde, um eine evtl. Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes zu gefährden. Dazu gab es auch eine Erklärung der Firma „Ökotec-Windenergie GmbH“ an die Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE. vom 12.06.2012 „... Wir können Ihnen zudem versichern, die Befürchtungen, es könnten Fakten (einer Unterschutzstellung zuwider laufen) geschaffen werden, sind unbegründet. ...“

Nunmehr stellt sich heraus, dass der Investor sich offensichtlich nicht an die Absprachen mit dem Landkreis hält.

## Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass verstärkt Holzungen im vorgesehenen LSG vorgenommen werden?
2. Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass dadurch gerade in die Biotopbestände (u.a. werden Fledermausbehausungen abgeholzt) eingegriffen wird?
3. Wurde die Kreisverwaltung vom zuständigen Oberförster des Investors über die Maßnahmen informiert?
4. Sind die bisher geschaffenen Fakten nicht dazu angetan, eine sofortige Unterschutzstellung der „Wierachteiche - Zossener Heide“ nunmehr zu veranlassen?

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

### Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

### Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Dezernent Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Am 27.09.2012 erhielt die untere Naturschutzbehörde einen Anruf von der BI Freier Wald e.V., wo sie über die verstärkten Holzungsarbeiten im Gebiet des geplanten LSG informiert wurde. Die UNB hinterfragte den Ort des Einschlages, das Alter und die Art der Bäume. Die Holzungen erfolgten im reinen Kiefernjungbestand, was auf eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft schließen ließ. Höhlungen in den gefällten Bäumen waren bislang nicht erkennbar. Es war somit kein Verstoß gegen das Naturschutzrecht erkennbar. Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im LSG oder im einstweilig gesicherten LSG eine zulässige Handlung.

Die Feststellung, ob es sich um eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft handelt, entscheidet die zuständige Forstbehörde. Dieses wurde der BI auch so mitgeteilt.

Unabhängig davon setzte sich die UNB ebenfalls mit der Forstbehörde in Verbindung, die die Holzungsarbeiten, als ordnungsgemäße Forstwirtschaft bestätigte.

**Zu Frage 2:**

In der Zwischenzeit liegen der UNB auch Fotos von den Holzungsarbeiten vor. Auf diesen ist erkennbar, dass es sich hier um keine geschützten Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz handelt. Es sind reine Kiefernbestände erkennbar. Fledermausquartiere waren ebenfalls nicht erkennbar.

**Zu Frage 3:**

Herr Mylius, als Verwalter der Waldbestände von Herrn von Oldenburg, informierte (auf Nachfrage) den Amtsleiter des Umweltamtes darüber, dass zur Zeit am Papenweg (zwischen Zehrendorf und Töpchin) Kiefernbestände mit einem Stammdurchmesser von 10 -15 cm durchforstet werden. Die Forstbehörde habe sich dies bereits vor Ort angesehen und nichts beanstandet.

Eine vorhergehende Informationspflicht gegenüber der UNB bei ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung besteht nicht.

**Zu Frage 4:**

Wie bereits in der Frage 1 ausgeführt, ist die Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowohl im LSG und auch in einem einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet als zulässige Handlung erlaubt.

Demzufolge ist im Moment nicht erkennbar, dass das geplante Schutzgebiet mit den zurzeit laufenden Holzungsarbeiten gefährdet ist.

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete